

IHR PLUS AN FINANZIELLEM FREIRAUM.

Die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende –
mehr Liquidität für Ihre Unternehmenspläne.



Fragen und Antworten zur R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende

Vielen Dank für Ihr Interesse an der R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende. Hier finden Sie die Antworten zu allen wichtigen Fragen.

Fragen	Seite
Was ist die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende?	3
Wie funktioniert die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende?	3
Können bestehende Mietkautionen durch die MietkautionsBürgschaft der R+V ersetzt werden?	3
Für wen gilt die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende?	3
Gibt es auch eine MietkautionsBürgschaft für privaten Wohnraum bei R+V?	3
Was ist das Besondere an der R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende?	3
Wann können Sie die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende beantragen?	3
Wie viel kostet die MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibe der R+V?	4
Was muss ich bei der Zahlung des Beitrags beachten?	4
Was mache ich bzw. mein Vermieter mit den Vertragsunterlagen?	4
Gibt es eine Mindestvertragslaufzeit?	4
Wer ist mein Vertragspartner?	4
Muss mein Vermieter die MietkautionsBürgschaft akzeptieren?	5
Was können Sie tun, wenn Ihr Vermieter die Bürgschaft nicht annimmt?	5
Was ist ein Standardformular?	5
Was muss ich beachten, wenn mein Vermieter ein eigenes Bürgschaftsformular verwendet?	5
Muss ich, wenn vorhanden, einen zweiten Mieter angeben?	5
Ab wann und wie lange ist die Bürgschaft gültig?	5
Wie lange belasten Bürgschaften Ihr Vertragsobligo?	5
Ist eine MietkautionsBürgschaft auch mit Faksimile-Unterschrift gültig?	6
Was passiert beim Verlust einer Bürgschaftsurkunde?	6
Wie kann ich den Vertrag kündigen?	6
Was ist eine Enthaltungserklärung und wozu brauche ich diese?	6
Was passiert, wenn mein Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nimmt?	6
Wann und wie werden Sie über eine Bürgschaftsinanspruchnahme informiert?	7
Welche Informationen und Unterlagen benötigen wir von Ihnen?	7
Wie können Sie gegen eine Inanspruchnahme vorgehen?	7

IHR PLUS AN FINANZIELLEM FREIRAUM.

Die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende –
mehr Liquidität für Ihre Unternehmenspläne.



Wann leisten wir aus einer Bürgschaft?	7
Was passiert, nachdem wir aus einer Bürgschaft an den Vermieter gezahlt haben?	7
Was bedeutet Regress?	7
Was geschieht bei der Inanspruchnahme einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern?	8
Wird die Bonität Ihres Unternehmens geprüft?	8
Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen zu einem bestehenden Vertrag?	8

IHR PLUS AN FINANZIELLEM FREIRAUM.

Die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende –
mehr Liquidität für Ihre Unternehmenspläne.



Was ist die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende?

Die MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende ersetzt die Mietkaution in bar oder in Form eines Sparbuchs. Die MietkautionsBürgschaft dient somit als Mietsicherheit und ermöglicht Ihnen mehr finanziellen Spielraum.

Bei einem berechtigten Anspruch, das heißt, wenn Sie Ihren Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachgekommen sind, leistet R+V an Ihren Vermieter bis zur Höhe der Bürgschaftssumme. Sie sind verpflichtet den ausgezahlten Betrag an R+V zurückzuzahlen. Ihr Vermieter verfügt damit über einen vergleichbaren Schutz wie bei anderen Kautionsformen, zum Beispiel der Barkaution.

Wie funktioniert die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende?

Sie schließen mit R+V einen Kautionsversicherungsvertrag mit einem Gesamtlimit ab (entspricht in der Regel der Bürgschaftssumme) und beantragen eine MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende. R+V stellt die Bürgschaft aus und sendet Ihnen die Bürgschaft als Original und in Kopie zusammen mit allen Vertragsunterlagen zu. Das Original der Bürgschaft übergeben Sie bitte an Ihren Vermieter als Mietsicherheit. Die Kopie der Bürgschaft und alle weiteren Vertragsunterlagen sind für Sie bestimmt.

Ist das Mietverhältnis beendet und bestehen keine Ansprüche Ihres Vermieters mehr, senden Sie die Bürgschaft im Original an R+V zurück. Falls Sie den Kautionsversicherungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden wollen, senden Sie uns bitte zusätzlich Ihre Kündigung des Vertrags zu. Im Schadenfall kann sich Ihr Vermieter direkt bei R+V melden.

Können bestehende Mietkautionen durch die MietkautionsBürgschaft der R+V ersetzt werden?

Ja, Sie können die MietkautionsBürgschaft auch bei bestehenden Mietverhältnissen als Mietsicherheit hinterlegen. Ihr Vermieter muss sein Einverständnis hierzu erteilen. Das Original der Bürgschaft übergeben Sie bitte an Ihren Vermieter, im Gegenzug erhalten Sie die hinterlegte Kautionskaution zurück.

Für wen gilt die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende?

Die MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende gilt ausschließlich für Mieter von gewerblich genutzten Objekten, die eine bergbauliche, freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Gibt es auch eine MietkautionsBürgschaft für privaten Wohnraum bei R+V?

Ja, dafür steht die R+V-MietkautionsBürgschaft für privaten Wohnraum zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mietkaution.ruv.de oder bei Ihrem betreuenden Versicherungsvermittler vor Ort sowie bei der Direktion der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Was ist das Besondere an der R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende?

R+V erhebt für die MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende einen pauschalen Jahresbeitrag. Weitere Gebühren oder Kosten, zum Beispiel für Verwaltung, Kontoführung oder Ausstellung der Bürgschaft, fallen nicht an.

Als einer der größten Kautionsversicherer in Deutschland mit über 50 Jahren Erfahrung ist R+V ein zuverlässiger und anerkannter Bürge. Zudem zeichnen wir uns als eines der kapitalstärksten Unternehmen am Markt durch wirtschaftlich solides Handeln aus und engagieren uns mit Herzblut und Weitblick.

Wann können Sie die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende beantragen?

- Die MietkautionsBürgschaft gilt ausschließlich für gewerblich genutzte Mietobjekte.
- Das Mietobjekt liegt in der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Mietkaution beträgt mindestens 2.500 EUR und höchstens 20.000 EUR.
- Eine Prüfung Ihrer Bonität hat zu einem positiven Ergebnis geführt.
- Ihr Vermieter akzeptiert die MietkautionsBürgschaft als Mietsicherheit.
- Sie beantragen die MietkautionsBürgschaft nicht für Dritte.
- Die Bürgschaftssumme entspricht maximal dem 6-fachen der Monatskaltmiete.

Haben Sie abweichenden Versicherungsbedarf? Wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Versicherungsvermittler vor Ort oder die Direktion der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

IHR PLUS AN FINANZIELLEM FREIRAUM.

Die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende –
mehr Liquidität für Ihre Unternehmenspläne.



Wie viel kostet die MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende der R+V?

Der Jahresbeitrag beträgt 5,75 % oder 7,00 % des Gesamtlimits (mindestens 250 EUR). Ihren individuellen Jahresbeitrag entnehmen Sie bitte dem Beitragsrechner. Es fallen keine weiteren Gebühren oder Beiträge zum Beispiel für Verwaltung, Kontoführung oder Ausstellung der Bürgschaft an.

Bitte beachten Sie: Im Schadenfall sind Sie verpflichtet den aus der Bürgschaft gezahlten Betrag der R+V zu erstatten.

Was muss ich bei der Zahlung des Beitrags beachten?

Sie zahlen den Beitrag jedes Jahr an R+V. Der erste Jahresbeitrag wird unmittelbar mit Vertragsbeginn fällig. Sie müssen den Beitrag zahlen, bis R+V durch Ihren Vermieter vollständig aus dem Bürgschaftsrisiko entlassen wird und der Kautionsversicherungsvertrag beendet ist.

Die Entlassung aus dem Risiko erfolgt, wenn die Bürgschaft im Original zurückgegeben wurde oder wenn Ihr Vermieter uns vorbehaltlos aus der Haftung entlässt. In diesem Fall bestätigt Ihr Vermieter mit einer Enthaltungserklärung, dass er keine Ansprüche mehr aus der Bürgschaft geltend macht und die besicherten Ansprüche auch nicht an Dritte abgetreten sind.

Was mache ich bzw. mein Vermieter mit den Vertragsunterlagen?

Sie erhalten das Original und eine Kopie der Bürgschaft sowie den Versicherungsschein. Das Original der Bürgschaft müssen Sie an Ihren Vermieter übergeben. Erst dann ist Ihr Vermieter abgesichert. Bereits hinterlegte Mietkautionen wird Ihr Vermieter in aller Regel an Sie zurückgeben.

Die Bürgschaft muss von Ihrem Vermieter lediglich aufbewahrt werden. Nach dem Ende des Mietverhältnisses sollte Ihr Vermieter das Original der Bürgschaft an Sie zurückgeben oder gegenüber R+V eine Enthaltungserklärung abgeben. Die Originalbürgschaft oder die unterschriebene Enthaltungserklärung Ihres Vermieters schicken Sie dann an R+V zurück.

Die übrigen Unterlagen, insbesondere der Versicherungsschein und die Kopie der Bürgschaft, dokumentieren den vereinbarten Versicherungsschutz. Sie sollten diese Dokumente sorgfältig aufbewahren.

Gibt es eine Mindestvertragslaufzeit?

Die Laufzeit des Kautionsversicherungsvertrags beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Sollten zum Zeitpunkt Ihrer Kündigung keine Ansprüche der R+V mehr bestehen, wird der Vertrag beendet. Sollten noch Ansprüche bestehen, beispielsweise, weil noch eine Bürgschaftsverpflichtung der R+V besteht, wird der Kautionsversicherungsvertrag abgewickelt. Das bedeutet, Sie müssen weiterhin Beitrag zahlen, bis alle Ansprüche der R+V erledigt sind.

Die R+V haftet aus der gegenüber Ihrem Vermieter übernommenen MietkautionsBürgschaft bis Ihr Vermieter die R+V aus der Haftung entlässt. Dies kann durch die Rückgabe der Bürgschaft im Original an R+V oder durch eine vorbehaltlose Enthaltungserklärung des Vermieters geschehen. Mit einer Enthaltungserklärung bestätigt er, dass er keine Ansprüche mehr aus der Bürgschaft geltend macht und die besicherten Ansprüche auch nicht an Dritte abgetreten sind.

Verlangen Sie die Bürgschaft von Ihrem Vermieter zurück, bevor das Mietverhältnis beendet ist, kann Ihr Vermieter eine andere Mietsicherheit (z.B. Barkaution, Sparguth) in gleicher Höhe von Ihnen verlangen.

Wer ist mein Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. R+V ist einer der größten deutschen Kautionsversicherer und einer der führenden Versicherer im Bereich der Mietkautionsbürgschaften. Zudem zeichnen wir uns als eines der kapitalstärksten Unternehmen am Markt durch wirtschaftlich solides Handeln aus und engagieren uns mit Herzblut und Weitblick.

IHR PLUS AN FINANZIELLEM FREIRAUM.

Die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende –
mehr Liquidität für Ihre Unternehmenspläne.



Muss mein Vermieter die MietkautionsBürgschaft akzeptieren?

Ihr Vermieter ist in aller Regel nicht verpflichtet, die MietkautionsBürgschaft der R+V als Mietsicherheit zu akzeptieren. Jedoch spart Ihr Vermieter sich dadurch den Aufwand für die Verwaltung des sonst üblichen Kautionskontos. Zins- und Steuerabrechnungen sind nicht mehr erforderlich.

Sollte Ihr Vermieter die MietkautionsBürgschaft nicht akzeptieren, können Sie die Bürgschaft im Original an R+V zurücksenden und den Kautionsversicherungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen. Klären Sie daher bitte im Vorfeld mit Ihrem Vermieter, ob er eine MietkautionsBürgschaft der R+V akzeptiert.

Was können Sie tun, wenn Ihr Vermieter die Bürgschaft nicht annimmt?

Auch wenn Ihr Vermieter kein eigenes Bürgschaftsformular verwendet, kommt es vor, dass er konkrete Vorstellungen zum Inhalt der Erklärung hat. Lehnt Ihr Vermieter aus diesem Grunde die Annahme ab, senden Sie uns die nicht akzeptierte Originalurkunde mit entsprechenden Anmerkungen zurück. Mit Ihnen zusammen versuchen wir dann eine Lösung zu finden.

Was ist ein Standardformular?

Das Standardformular der MietkautionsBürgschaft wird von R+V erstellt. R+V berücksichtigt die vertraglichen Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrags und die von Ihnen im Auftrag mitgeteilten Daten zur Bürgschaft.

Was muss ich beachten, wenn mein Vermieter ein eigenes Bürgschaftsformular verwendet?

Viele Vermieter verlangen eigene Bürgschaftsformulare. Beispielsweise verlangen große Vermieter eigene Formulare, die die Haftung der Bürgschaft nach ihren Wünschen beschreiben. R+V kann grundsätzlich auch ein individuelles Bürgschaftsformular ausstellen, wenn dies den Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrags entspricht. R+V behält sich die Anpassung oder Ablehnung des Formulars vor. Benötigen Sie ein solches Formular, reichen Sie dieses bitte zusammen mit dem Antrag ein. Die Bearbeitung wird schneller, wenn das Formular von Ihnen bereits ausgefüllt ist. Tragen Sie daher bitte den Vermieter und das Mietobjekt ein.

Muss ich, wenn vorhanden, einen zweiten Mieter angeben?

Ja, Sie müssen den zweiten Mieter ebenfalls angeben, da Ihr Vermieter in aller Regel eine Bürgschaft, ausgestellt auf beide Mieter, verlangen wird. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Versicherungsvermittler vor Ort oder die Direktion der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Ab wann und wie lange ist die Bürgschaft gültig?

Die MietkautionsBürgschaft tritt mit Ausstellungsdatum der Bürgschaft in Kraft. Die Bürgschaft ist bis zu dem Zeitpunkt gültig, zu dem R+V vollständig aus der Haftung entlassen wird, oder R+V die Bürgschaftssumme vollständig ausgezahlt hat, sofern in der Bürgschaft nichts anderes geregelt ist.

Wie lange belasten Bürgschaften Ihren Vertrag?

Eine Bürgschaft wird mit ihrem Höchstbetrag dem Vertrag hinzugerechnet. Entscheidend ist das in der Bürgschaft angegebene Ausstellungsdatum.

Die Verbindlichkeit verringert sich, wenn die Bürgschaft nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wurde, oder mit der Rückgabe der Urkunde im Original an R+V, wodurch der Vermieter uns gegenüber ausdrücklich und ohne Bedingungen oder Auflagen erklärt hat, auf seine Rechte aus der Bürgschaft zu verzichten.

Ebenso reduzieren wir die Verbindlichkeit, wenn wir eine schriftliche Enthaltungserklärung des Vermieters erhalten, in der er uns ohne Bedingungen oder Auflagen aus der Bürgschaftsverpflichtung entlässt. Sind mehrere Personen zusammen berechtigt, müssen alle die Enthaltungserklärung abgeben. Die Erklärung muss auch beinhalten, dass der Vermieter die durch die Bürgschaft besicherten Ansprüche nicht abgetreten hat.

IHR PLUS AN FINANZIELLEM FREIRAUM.

Die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende –
mehr Liquidität für Ihre Unternehmenspläne.



Ist eine MietkautionsBürgschaft auch mit Faksimile-Unterschrift gültig?

R+V-MietkautionsBürgschaften sind mit Faksimile-Unterschriften wirksam. Die Grundlage hierfür ist § 350 Handelsgesetzbuch (HGB). Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind z. B. Bürgschaften nur schriftlich zu erteilen. Das gilt aber nach § 350 HGB eben nicht, wenn der Bürge Kaufmann ist. Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist Kaufmann kraft ihrer Rechtsform. Sie ist daher an die Formvorschrift nicht gebunden.

Was passiert beim Verlust einer Bürgschaftsurkunde?

Eine Urkunde kann in ganz verschiedenen Situationen verloren gehen. Auf dem Postweg oder bei Ihrem Auftraggeber.

▪ Verlust der Bürgschaft auf dem Weg zum Vermieter

Fordern Sie bei uns eine Ersatzurkunde an.

▪ Verlust einer nicht mehr benötigten Bürgschaft

Der Vermieter hat die Urkunde verloren und kann sie nicht mehr zurückgeben. Um die Bürgschaft dennoch stornieren zu können, benötigen wir eine Enthaftungserklärung Ihres Vermieters. Mit einer Enthaftungserklärung bestätigt Ihr Vermieter, dass er keine Ansprüche mehr aus der Bürgschaft geltend macht und die besicherten Ansprüche auch nicht an Dritte abgetreten sind.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Kautionsversicherungsvertrag kündigen, indem Sie R+V spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres die Kündigung zuschicken. Sollten zum Zeitpunkt Ihrer Kündigung keine Ansprüche der R+V mehr bestehen, wird der Vertrag beendet. Sollten noch Ansprüche bestehen, beispielsweise, weil noch eine Bürgschaftsverpflichtung der R+V besteht, wird der Kautionsversicherungsvertrag abgewickelt. Das bedeutet, Sie müssen weiterhin Beitrag zahlen, bis alle Ansprüche der R+V erledigt sind.

Die R+V haftet aus der gegenüber Ihrem Vermieter übernommenen gewerblichen Mietbürgschaft bis Ihr Vermieter die R+V aus der Haftung entlässt. Dies kann durch die Rückgabe der Bürgschaft im Original an R+V oder durch eine vorbehaltlose Enthaftungserklärung des Vermieters geschehen, wenn er beispielsweise das Original der Bürgschaft nicht mehr findet. Mit einer Enthaftungserklärung bestätigt er, dass er keine Ansprüche mehr aus der Bürgschaft geltend macht und die besicherten Ansprüche auch nicht an Dritte abgetreten sind.

Was ist eine Enthaftungserklärung und wozu brauche ich diese?

Mit einer Enthaftungserklärung bestätigt Ihr Vermieter, dass er keine Ansprüche mehr aus der Bürgschaft geltend macht und die besicherten Ansprüche auch nicht an Dritte abgetreten sind. Die Enthaftungserklärung benötigt R+V, um die Bürgschaftsverpflichtung auch ohne Rückgabe der Originalbürgschaft aus Ihrem Kautionsversicherungsvertrag zu löschen.

Was passiert, wenn mein Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nimmt?

Sind Sie Ihren Pflichten aus dem Mietvertrag nicht nachgekommen, indem Sie zum Beispiel Mietforderungen nicht beglichen haben und möchte Ihr Vermieter deswegen die MietkautionsBürgschaft in Anspruch nehmen, wendet er sich hierzu direkt an R+V.

R+V prüft die Schadenmeldung und informiert Sie über die Inanspruchnahme. Sowohl Sie als auch Ihr Vermieter bekommen die Gelegenheit zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Sind die Ansprüche Ihres Vermieters begründet, zahlt R+V direkt an den Vermieter aus, maximal bis zu der in der Bürgschaft genannten Bürgschaftssumme.

Nach der Auszahlung an Ihren Vermieter müssen Sie den ausgezahlten Betrag an R+V zurückerstatten.

Selbstverständlich können Sie den gezahlten Betrag von Ihrem Vermieter - gegebenenfalls gerichtlich - zurückfordern, sofern die Ansprüche Ihres Vermieters nicht begründet waren.

Die Bürgschaft ersetzt nur die Zahlung der Mietkaution an Ihren Vermieter zu Beginn des Mietverhältnisses. Ein Streit am Ende des Mietverhältnisses kann durch die Bürgschaft leider nicht verhindert werden.

IHR PLUS AN FINANZIELLEM FREIRAUM.

Die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende –
mehr Liquidität für Ihre Unternehmenspläne.



Wann und wie werden Sie über eine Bürgschaftsinanspruchnahme informiert?

Wenn R+V aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen wird, unterrichten wir Sie umgehend. Wir teilen Ihnen auch mit, wie hoch der geltend gemachte Betrag ist.

Welche Informationen und Unterlagen benötigen wir von Ihnen?

Wenn wir aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden, sind drei Punkte wichtig:

Zuerst benötigen wir Informationen zu dem besicherten Anspruch selbst. Vollkommen unabhängig von dem, was der Vermieter möchte, geht es hierbei um die Grundlagen des besicherten Anspruchs. Das sind z. B. der Mietvertrag, ein Vertragsnachtrag, ein Übergabeprotokoll oder Begehungsprotokolle. Solche Unterlagen können nur Sie uns zur Verfügung stellen. Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass der Bürge vom Anspruchsteller nicht die Vorlage verlangen kann.

Dann ist uns Ihre Stellungnahme zu dem behaupteten Anspruch wichtig. Sie können einschätzen, ob der behauptete Anspruch in der Sache besteht oder nicht. Sicherlich ist die Diskussion mit dem Anspruchsteller nicht immer einfach. Aber Ihr Standpunkt ist uns wichtig.

Letztlich sind Ihre eigenen Ansprüche aus dem Mietvertrag wichtig. Haben Sie vielleicht noch Ansprüche gegen Ihren Vermieter? Haben Sie sich bereits mit dem Vermieter geeinigt?

Wie können Sie gegen eine Inanspruchnahme vorgehen?

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Bürgschaft zu Unrecht in Anspruch genommen wird, können Sie sich dagegen notfalls gerichtlich wehren.

Wann leisten wir aus einer Bürgschaft?

Besteht der geltend gemachte Anspruch zu Recht, und Sie haben keine Einwände, zahlen wir den geforderten Betrag begrenzt durch den Höchstbetrag aus. Kann der Anspruch vom Vermieter nicht nachvollziehbar, d.h. schlüssig, dargelegt werden, lehnen wir die Zahlung ab.

Erheben Sie Einwände gegen einen nach dem Vortrag des Vermieters berechtigten Anspruch, lehnen wir die Zahlung ab. Voraussetzung ist, dass Sie sich innerhalb einer von uns genannten Zeit gerichtlich gegen den geltend gemachten Anspruch zur Wehr setzen. Erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht, müssen wir den geforderten Betrag auszahlen.

Was passiert, nachdem wir aus einer Bürgschaft an den Vermieter gezahlt haben?

Mit der Kautionsversicherung sichern Sie Ihren Vermieter ab. Wenn wir daher aufgrund unserer Bürgschaftsverpflichtung leisten, erstatten Sie uns diese Zahlung.

Was bedeutet Regress?

Eine Bürgschaft ist keine Versicherung. Das bedeutet, dass Sie im Schadenfall nicht von der Zahlung freigestellt werden. Wenn R+V Ihrem Vermieter im Schadenfall die Bürgschaftssumme (oder einen Teilbetrag) ausgezahlt hat, müssen Sie diesen Betrag an R+V zurückzahlen. Sie können diesen gezahlten Betrag von ihrem Vermieter - gegebenenfalls gerichtlich - zurückfordern, sofern Ihr Vermieter keinen Anspruch auf die Zahlung hatte.

Die Bürgschaft ersetzt nur die Zahlung der Kautionssumme als Sicherheit für Ihren Vermieter. Ein Streit am Ende des Mietverhältnisses kann durch die Bürgschaft leider genauso wenig verhindert werden, wie bei Kautionen in bar oder in Form eines Sparbuchs.

IHR PLUS AN FINANZIELLEM FREIRAUM.

Die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende –
mehr Liquidität für Ihre Unternehmenspläne.



Was geschieht bei der Inanspruchnahme einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern?

Bei einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern müssen wir als Bürge sofort leisten. Der Vermieter muss nur erklären, dass der „Hauptschuldner seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist“.

Einreden oder sonstige Einwendungen gegen die Inanspruchnahme können in dieser ersten Phase nicht erhoben werden. Einzige Ausnahme sind dabei offensichtliche, sich aus der Bürgschaftserklärung selbst ergebende Umstände. Ist die Bürgschaft z. B. befristet und ist diese Frist abgelaufen, kann das eingewandt werden.

Nach erfolgter Zahlung muss erst eine angemessene Frist verstreichen. Erst dann kann Auskunft und Rechnungslegung vom berechtigten Vermieter verlangt werden.

Wird die Bonität Ihres Unternehmens geprüft?

Ja, R+V prüft die Bonität Ihres Unternehmens. An welche Unternehmen R+V Ihre Daten weiterleitet und von welchen Unternehmen R+V Bonitätsinformationen über Ihr Unternehmen bezieht, können Sie dem Merkblatt zur Datenverarbeitung entnehmen.

Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen zu einem bestehenden Vertrag?

Bei Fragen rund um die R+V-MietkautionsBürgschaft für Gewerbetreibende wenden Sie sich bitte an:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Bereich Banken/Kredit

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 533-9519
Telefax: 0611 533-2436

Die Produktinformationen stellen einen Ausschnitt der Versicherungsleistungen dar. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers,
Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler,
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, Ust-IdNr. DE 811198334, Steuer Nr. 4522301406
